

Preisliste

Gültig ab 01.01.2011

alle früheren Preislisten verlieren zu diesem Tag ihre Gültigkeit

Privatkunden (inkl. gesetzl. MwSt):

Mo – Fr 10 – 18 Uhr	36,-- € / Std.	18,-- € / AE
Mo – Fr 18 – 10 Uhr	40,-- € / Std.	20,-- € / AE
Samstag	50,-- € / Std.	25,-- € / AE

Abrechnung in Arbeitseinheiten (AE) zu je 30 Min.

Zahlungsbedingungen: Bar oder per Lastschrift

Geschäftskunden (zzgl. gesetzl. MwSt):

Mo – Fr 10 – 18 Uhr	36,-- € / Std.	18,-- € / AE
Mo – Fr 18 – 10 Uhr	40,-- € / Std.	20,-- € / AE
Samstag	50,-- € / Std.	25,-- € / AE

Abrechnung in Arbeitseinheiten (AE) zu je 30 Min,

Zahlungsbedingungen: Rechnung oder per Lastschrift

Anfahrt:

Zone 0: Innerhalb von Wi - Auringen	kostenlos
Zone 1: Wiesbaden (inkl. AKK), Hofheim, Kelkheim, Eppstein, Niedernhausen	6,-- €
Zone 2: Idstein, Taunusstein, Hochheim, Flörsheim, Königstein, Kronberg, Bad Soden, Hattersheim, Bischofsheim	15,-- €
Zone 3: Bad Schwalbach, Oberursel, Limburg, Bad Homburg, Frankfurt, Eschborn, Eltville	20,-- €
Alle anderen Ziele	nach Absprache

CompuFon.Net behält sich vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Fahrtkosten der aktuellen Benzinpreisentwicklung anzupassen. Bei Terminabsagen weniger als 12 Stunden vor Termin hat CompuFon.Net das Recht, eine Arbeitseinheit in Rechnung zu stellen.

Die genannten Preise verstehen sich für Privatkunden inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, für Geschäftskunden zuzüglich USt.

§ 1 Allgemeines

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen CompuFon.net, Inh. Heiko Schulz, Auf den Erlen 79, 65207 Wiesbaden (im Folgenden „Auftragnehmer“) und seinen Kunden.
- Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- Mit Aufgabe seiner Bestellung erklärt sich der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Auftragserteilung

- Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung durch den Kunden freibleibend und unverbindlich.
- Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- Der Kunde versichert mit Auftragserteilung, dass er die dem Auftrag zu Grunde liegende Software nutzen darf bzw. die jeweiligen Lizenzbedingungen erfüllt.

§ 3 Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

- Wünscht der Kunde für Leistungen eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Produkts erforderlichen Teile im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 10 Tagen nach seiner Abgabe gebunden.
- Die Erstellung eines solchen schriftlichen Kostenvoranschlags ist kostenpflichtig.
- Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektionsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden, sind ebenfalls kostenpflichtig.
- Die Kosten sind abhängig von der jeweiligen Auftragshöhe, entsprechen jedoch mindestens den Kosten einer Arbeitsstunde gemäß der aktuellen Preislise.
- Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.
- An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Kunden wird eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 10 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragserteilung, hierzu zählen auch bestätigte Angebote, genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtsicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab dem Lager des Auftragnehmers.
- Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Preiserhöhungen in Folge von Währungsschwankungen werden für noch nicht ausgelieferte Ware an den Kunden weiterberechnet.
- Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf den Geschäftspapieren angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden grundsätzlich in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.
- CompuFon.net ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verletzt sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft, werden alle Forderungen sofort fällig. Gleiches gilt bei Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung und/oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

- Hat der Kunde zum Fälligkeitstermin einer Rechnung keine Zahlung geleistet oder eine Lastschrift zurück buchen lassen, so hat er für eine darauffolgende Mahnung den erforderlichen Verwaltungsaufwand von je €15,00 zu tragen. Bleibt der Kunde trotz der Mahnung weiterhin säumig, so kann der Auftragnehmer die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend machen und die Ergebnisse der Leistung ohne Rücksicht auf Liefertermine einbehalten.
- Bei weiterer Säumnis des Kunden auf der Mahnstufe ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und entstandene Kosten vollständig abzurechnen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer eventuelle Zinsausfälle in Rechnung stellen. Der Kunde bleibt in jedem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte bis zum Kündigungstermin zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

- Der Beginn der von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. § 474 BGB gilt entsprechend mit der Folge, dass die §§ 445 bis 447 für den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung finden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder gerät er in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen an den Kunden die gelieferte Vorbehaltsware von dem Kunden zurückzuverlangen.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Steuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; dies gilt nur für den Fall hochwertiger Güter. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen eine andere Sicherheit zu stellen.

§ 9 Gewährleistung

- Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts-, und/oder Sachmängeln im Verbrauchsgüterkauf verjähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Bei neu hergestellten Sachen in zwei Jahren ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Diese Fristen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Vorstehende Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor der Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung dazu einzuholen.
- In den Fällen, in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, finden die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf, insbesondere die §§ 474 bis 479 BGB keine Anwendung. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Rechts-, und /oder Sachmängeln verjähren in einem Jahr. Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Der Käufer muß dem Auftragnehmer den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Geltung des § 377 HGB bleibt hiervon unberührt.
- Der Auftragnehmer leistet für Mängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Auftragnehmer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, einer natürlichen Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden von dem Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Käufer gegenüber dem Auftragnehmer zu und sind nicht abtretbar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer neu hergestellte Sachen im Rahmen seines Gewerbebetriebes weiterverkauft. In diesem Fall stehen dem Unternehmer Rückgriffsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, wobei jedoch ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen ist. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt Absatz vier entsprechend.
- Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.
- Ist der Kunde Unternehmer, sind seine Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Pflege-, Arbeits- und Materialkosten, ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von dem Auftragnehmer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 10 Rücktritt

Im Falle des berechtigten Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn, die Ware war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf solche typischen Gefahren, die für ihn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Schadensumfang. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Sachschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlustes des Lebens des Kunden.
- Die Datensicherung liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine Datensicherung in Auftrag gegeben hat.
- Angebote oder Dienstleistungen Dritter sind ungeprüft. Eine Haftung wird deshalb insoweit ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Die Kundendaten werden gemäß § 33 BDSG gespeichert.

§ 13 Schlußbestimmungen

- Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers und des Käufers gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat und der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht.